

Oktober 2022

Mandanteninformation – Inflationsprämie

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die bereits vom Bundestag beschlossene Inflationsprämie wurde jetzt im Bundesgesetzblatt verkündet. Geregelt ist sie in § 3 Nr. 11c EStG. Sie als Arbeitgeber können somit ab dem 26. Oktober 2022 bis zum 31.12.2024 Ihren Beschäftigten eine steuer- und abgabenfreie Zulage von bis zu 3.000 Euro gewähren.

Wie sind die rechtlichen Voraussetzungen?

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten ab dem 26. Oktober 2022 bis Ende Dezember 2024 zum Ausgleich der Inflation 3.000 Euro steuer- und abgabenfrei zukommen lassen. Das soll Arbeitnehmende in der Inflation entlasten. Einzige Voraussetzung ist, dass die Prämie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird und in der Lohnabrechnung gesondert ausgewiesen wird. Sie kann also beispielsweise nicht an Stelle eines Weihnachtsgeldes, das als 13. Gehalt zugesagt, oder üblicherweise gezahlt wird. Auch kann sie nicht an Stelle einer vertraglich zugesagten Tantieme gezahlt werden. Grundsätzlich steht die Inflationsprämie auch den Gesellschafter -Geschäftsführern einer GmbH zu, da diese in einem Anstellungsverhältnis stehen.

Haben Ihre Mitarbeiter einen Anspruch auf die Inflationsprämie?

Nein, bei der Inflationsprämie handelt es sich, wie schon bei der Corona-Prämie, um eine freiwillige Sonderzahlung, diesmal mit dem Ziel der Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten damit Leistungen in Form von Zuschüssen und Sachbezüge bis zu einem Betrag von 3.000 Euro in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewähren. Der Betrag muss nicht ausgeschöpft werden und kann auch in Teilbeträgen erfolgen.

Was ist sonst zu beachten?

Arbeitgeber müssen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Blick behalten: Werden Beschäftigte oder Beschäftigungsgruppen von der Zahlung der Inflationsausgleichsprämie ausgenommen, muss es dafür einen sachlichen Grund geben. Das gilt insbesondere auch für die Gruppe der Gesellschafter-Geschäftsführer. Falls ein Betriebsrat vorhanden ist, ist an das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Verteilung zu denken. Falls Ihr Unternehmen tarifvertraglich gebunden ist, sind etwaige tarifvertraglichen Regelungen zu beachten. Das Gesetz ist sehr kurzgehalten und lässt auf den ersten Blick - positiv ausgedrückt - Raum für Gestaltungen - negativ ausgedrückt - bietet es Missbrauchsmöglichkeiten. Hier bleibt abzuwarten, ob die Bundesregierung noch mit sogenannten FAQ's Einschränkungen beschreiben wird.

Selbständige, Freiberufler und Mitunternehmer von Personengesellschaften haben keinen Anspruch auf die Inflationsprämie.

Sie haben weitere Fragen? Kommen Sie gerne auf uns zu!

Ihr GKRW-Team